

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. Juni 2014

Anhörung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) - neue Sonderbestimmung für Anbieter von Postdiensten (Art. 30a ArGV2); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 2. Mai 2014 die Kantone zur Anhörung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – neue Sonderbestimmung für Anbieter von Postdiensten (Art. 30a ArGV 2) – eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Mit der schrittweisen Liberalisierung des Postmarktes wurde das Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) revidiert. Die Revision trat per 1. Oktober 2012 in Kraft. Im Anschluss daran wurde die öffentlich-rechtliche Anstalt Post per 26. Juni 2013 in eine spezial-gesetzliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Das hat zur Folge, dass die Post ab Juni 2015 nicht mehr dem Bundesgesetz über die Arbeiten in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (Arbeitszeitgesetz, AZG, SR 822.21), sondern dem Bundesgesetz über die Arbeiten in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) unterstellt ist. Demzufolge benötigt die Post, wie bereits die übrigen Anbieter von Postdiensten, ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung, sofern sie ihre Arbeitnehmenden in der Nacht oder am Sonntag beschäftigen will.

Das Postgesetz statuiert den Grundsatz, dass eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung mit Postdiensten in guter Qualität sichergestellt werden muss. Die Bevölkerung ist auf diesen Service public angewiesen. Damit die Postdienste diesem Grundversorgungsauftrag auch künftig gerecht werden können, ist Nacht- und Sonntagsarbeit notwendig. Deshalb sollen die administrativen Formalitäten (Bewilligungserfordernis) für Anbieter von Postdiensten erleichtert werden.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung sieht folgerichtig vor, dass die Anbieter von Postdiensten ihre Arbeitnehmenden in der Nacht und am Sonntag in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung beschäftigen können. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter, die ihre Dienste am Schalter erbringen oder Auskünfte gegenüber Kunden erteilen. Diese Einschränkung ist sinnvoll, denn es sollen nur diejenigen Postdienste von der vorgeschlagenen Regelung Gebrauch machen können, die gewerbsmässig das Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von Postsendungen garantieren und die Verantwortung gegenüber dem Endkunden tragen und somit dem Service public dienen.

Wir befürworten die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Die Befreiung der Bewilligungspflicht für Anbieter von Postdiensten ist notwendig. Sie verringert den administrativen Aufwand bei der Überführung der Post in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes erheblich. Die im Postgesetz verankerte Grundversorgung mit Postdiensten kann so sichergestellt werden.

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber